



Verhaltensregeln im Ernstfall

1. Stellen Sie sicher, daß Sie sofort informiert werden, wenn der Staatsanwalt/die Polizei in Ihrer Praxis erscheinen. Seien Sie möglichst ruhig und gelassen!
2. Bitten sie die Ermittlungsbeamten umgehend in einen von den Patienten getrennten Praxisbereich.
3. Fordern Sie eine Legitimation (Dienstausweis/Dienstmarke) und lassen Sie sich die richterliche Anordnung der Durchsuchung und/oder Beschlagnahme vorlegen.
4. Prüfen Sie den richterlichen Beschluß sehr eingehend. Aus dem Beschluß können Sie ersehen,
 - ob Sie als Beschuldigter genannt sind;
 - worauf sich die Untersuchung/Beschlagnahme erstreckt;
 - wie der Tatvorwurf lautet und begründet wird;
 - ob der Beschluß vom Richter unterschrieben ist.
5. Leisten Sie keinen körperlichen Widerstand gegen Beamte. Beaufsichtigen Sie die Durchsuchenden ständig.
6. Rufen Sie möglichst umgehend einen Rechtsanwalt zu Hilfe, der auch als Kenner des Arztrechts/Vertragsarztrechts ausgewiesen sein sollte! Nur Ihr Rechtsanwalt hat das Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten.
7. Sie haben selbstverständlich das Recht, zu telefonieren bzw. Telefongespräche entgegen zu nehmen.
8. Die Ermittlungsbeamten brauchen nicht auf das Eintreffen Ihres Rechtsanwaltes zu warten und tun dies regelmäßig auch nicht.
9. Äußern Sie sich nicht ohne Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt zu den erhobenen Vorwürfen. Machen Sie nur Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnungsanschrift, Beruf, Staatsangehörigkeit).
10. Verlangen Sie ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände!
11. Ihr Personal kann sich möglicherweise ebenfalls einem strafrechtlichen Vorwurf gegenübersehen (Mittäterschaft/Beihilfe).
Auch hier gilt:
 - Keine Aussage zur Sache ohne Rücksprache mit einem Rechtsanwalt;
 - Angaben nur zur Person.
12. Vorsicht bei Anweisungen gegenüber dem Personal in Gegenwart der Ermittlungsbeamten! Schon der bloße Hinweis, nicht auszusagen, kann gegen Sie nachteilig (Verdunkelungsabsicht) ausgelegt werden.
13. Widersprechen Sie energisch etwaigen Versuchen, die Arzthelferin in der Praxis zu vernehmen/befragen. Dieses Verhalten ist nicht durch den richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbeschluß gedeckt und braucht folglich von Ihnen nicht geduldet zu werden.